

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/9/15 LVwG-AV-1423/001-2021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.09.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

15.09.2021

Norm

VwGVG 2014 §28 Abs1 VwGVG 2014 §31 Abs1 WRG 1959 §102 Abs1 WRG 1959 §121 GrenzgewässerAbk CSSR 1970 Art10

Rechtssatz

Als Parteien sowohl des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens als auch des Kollaudierungsverfahrens kommen – abgesehen vom Konsenswerber - im Wesentlichen die Inhaber der Rechte gemäß § 12 Abs 2 WRG sowie die Fischereiberechtigten in Betracht (vgl § 102 Abs. 1 lit b WRG). Diese Parteien sind im Kollaudierungsverfahren berechtigt, ihre Rechte insoweit geltend zu machen, als sie behaupten können, dass das Projekt nicht dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid gemäß ausgeführt und sie dadurch in ihren subjektiven im WRG gewährleisteten Rechten verletzt worden seien (vgl VwGH, 2000/07/0216).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; wasserrechtliche Überprüfung; Kollaudierungsverfahren; Verfahrensrecht; Parteistellung; **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1423.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$